



Öffentliches Auftragswesen;

hier: VV zu §§ 44 und 55 Landeshaushaltsordnung (LHO);
Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom ~~02.04.2006~~ 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch ~~Verordnung Artikel 10 des Gesetzes vom 27.12.2014 (GVBl. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 840 618)).~~
Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom ~~1. November 2007~~ 2. Dezember 2015 (StAnz. ~~48/200752/2015 S. 2386~~), ~~zuletzt geändert durch 1377~~).

Präambel

Der Gemeinsame Runderlass vom 2. Dezember 2015 wurde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen überarbeitet. Es handelt sich um Änderungen aufgrund des am 18. April 2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (BGBl. I S. 624) des Bundes und um redaktionelle Änderungen. Um die Lesbarkeit und Handhabung des Erlasses für die Anwender zu erleichtern, wurde er nachstehend neu gefasst. Um die Änderungen im Einzelnen besser nachvollziehen zu können, wird der Erlass vom 7. November 2014 (StAnz. 48/2014 S. 1007) zusätzlich in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) im sogenannten „Änderungsmodus“ veröffentlicht.

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)

Der Erlass besteht aus drei Teilen. Der erste Teil bezieht sich auf das Haushaltsrecht. Hier werden nur Aufträge erfasst, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte unterschreitet (nationales Vergaberecht).

Der zweite Teil gilt nur für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet (EU-Vergaberecht).

Der dritte Teil gilt unabhängig von dem Auftragswert und ist immer zu beachten.

1.

1. Beschaffungsrecht als Teil des Haushaltsrechts (nationale Vergaben)

1.1 Anwendung VOL/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 1

Soweit das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19.12.2014 (GVBl. I S. 354) und dieser Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmen, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 LHO und als Vergabegrundsätze nach § 29 Abs. 2 GemHVO für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes der §§ 97 ff. GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) folgende Bestimmungen:

~~a.~~ Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ~~–~~ 1, Ausgabe 2009 ~~–~~ 1,

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen

vom ~~20.11.2009~~ 2009 (BAnz. Nr. 196a ~~vom 29.12./2009~~), berichtigt am ~~26.02.2010~~ 2010 (BAnz. Nr. S. 755), ~~32/2010~~).

~~b.~~ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe ~~2012~~ 2016,

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A),
Abschnitt 1: Basisparagrafen

vom ~~31.07.2009~~ 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19. Januar 2016 B3 Nr. 155a vom 15.10.2009), berichtigt am ~~19.02.2010~~ 21. März 2016 (BAnz. S. 940), ~~zuletzt geändert am 26.06.2012 (BAnz AT 13.07.2012 B3)~~.

b. AT 01.04.2016 B1). Soweit ein Interessenbekundungsverfahren nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG durchgeführt wird, ersetzt es die Vorabbekanntmachung nach § ~~19~~ Abs. 5 VOB/A. Im Übrigen ist § 19 Abs. 5 VOB/A – Vorabbekanntmachung über Beschränkte Ausschreibungen – zur Anwendung freigestellt.

Auftraggeber können die Regelungen des § 14 EU VOB/A auch unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend anwenden (Verzicht auf Eröffnungstermin mit Bietern). Hierauf ist in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

1.2 Beschaffungen bis 10.000 Euro¹

Beschaffungen bis zu 10.000 Euro können ohne Pflicht

- zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden. Ab; ab einem Auftragswert von 7.500 Euro sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage);
- zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

1.3 Freihändige Vergaben

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist über § 3 Abs. 5 VOL/A Abschnitt 1 hinaus eine Freihändige Vergabe auch möglich, wenn es sich

- um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,
- um Börsenwaren handelt oder
- um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt.

Eine vorteilhafte Gelegenheit liegt vor, wenn durch die Freihändige Vergabe offenkundig eine wirtschaftlichere Bedarfsdeckung möglich ist, als dies bei Anwendung der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung möglich wäre, so dass im Ergebnis faktisch nur ein Unternehmen für die zu erbringende Leistung in Betracht kommen kann und das Vergabevolumen 50.000 € netto (vgl. § 10 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 und 3 HVTG) nicht übersteigt.

1.4 Interessenbekundungsverfahren

Ergänzend zu der Regelung des Interessenbekundungsverfahrens nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG gilt, dass in der Bekanntmachung eine Mindestzahl und – soweit gewollt – auch eine Höchstzahl der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden geeigneten Bewerber anzugeben sind. Die Mindestzahl soll nicht unter drei liegen. Öffentliche Auftraggeber können bereits bekannte, geeignete Bieter berücksichtigen („setzen“). Sollte mehr als ein Bieter gesetzt werden, so erhöht sich die Mindestzahl entsprechend der Anzahl der gesetzten Bieter. Soweit keine Höchstzahl angegeben wird, steht es im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, nach Eingang der Bewerbungen über die Anzahl der maximal aufzufordernden Bieter zu entscheiden. Bewerbungen nach Ablauf der Frist werden nicht berücksichtigt. Soweit Bewerber über eine Ablehnung ihrer Bewerbung informiert werden möchten, hat dies unverzüglich nach abgeschlossener Prüfung durch den öffentlichen Auftraggeber zu geschehen. Bezüglich der Angabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung gelten § 19 Abs. 2 VOB/A, § 19 Abs. 1 VOL/A.

1.5 Benennung geeigneter Bewerber

Soweit öffentliche Auftraggeber die Benennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wünschen, benennt die

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. - ABSt He -

Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 0611 974588-0, Fax: +49 (0)611 0611 974588-20

info@absthessen.de; www.absthessen.de

kostenfrei präqualifizierte Unternehmen aus dem Hessischen Präqualifikationsregister (HPQR) als Maßnahme eines wirksamen Beschaffungswettbewerbs und zur Vorbeugung

¹ Alle Auftragswerte gelten ohne Umsatzsteuer.

illegaler Vergabepraktiken.

Die Eignung für den konkreten Auftrag ist gesondert zu prüfen. Die ABSt He übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung des auftragnehmenden Unternehmens.

1.6 Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen

Bei Aufträgen, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen ausgeführt werden können, werden diese bevorzugt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Solange die von der Bundesregierung zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 141 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) nicht vorliegen, kann wie folgt verfahren werden:

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 136 Abs. 1, 142 SGB IX und anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX sowie Integrationsunternehmen nach § 132 SGB IX können in einem eigenen Wettbewerbsverfahren untereinander antreten.

Soweit ein Wettbewerbsverfahren nicht auf die vorgenannten bevorzugten Bieter beschränkt werden soll, **kann** deren Angebotspreis bei der Wertung mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt werden. Diese Bevorzugungsregelung muss in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

1.7 Verwendung elektronischer Mittel

Auftraggeber können verlangen, dass Unternehmen Erklärungen, wie beispielsweise Interessenbekundungen, Teilnahmeanträge und Angebote, ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß den Regelungen entsprechend §§ 9 ff. Vergabeverordnung (VgV), übermitteln.

Auftraggeber können festlegen, dass für Erklärungen von Unternehmen, wie beispielsweise Interessenbekundung, Teilnahmeanträge und Angebote, wenn sie in elektronischer Form übermittelt werden, Textform (§ 126b BGB) ausreicht.

1.7

1.8 Nachprüfungsverfahren (VOB-Stellen)

Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A - **VOB-Stellen** – sind für die Bau-Vergabeverfahren der Geschäftsbereiche:

a. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH)
und Technische Universität (TU) Darmstadt
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- Referat Vergabe- und Vertragsangelegenheiten -
Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main
Telefon: ~~+49(0)69-069~~ 58303-0
poststelle@ofd.hessen.de

b. Landesstraßenbau
Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - VOB-Stelle,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,
Postfach 32 27, 65022 Wiesbaden,
Telefon: ~~+49(0)6110611~~ 366-3385 (0), Fax: ~~+49(0)6110611~~ 366-3435;
vobstelle@mobil.hessen.de

c. Andere Beschaffungsstellen in Hessen, soweit diese nach Landeshaushaltsrecht (einschließlich Zuwendungsbedingungen und Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigerungsverfahren) oder kommunalem Haushaltsrecht zur Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 verpflichtet sind, je nach Ort des Bauvorhabens:

- **Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle**

Wilhelminenstraße 1- 3, 64283 Darmstadt,
 Postfach, 64278 Darmstadt,
 Telefon: ~~+49 (0)615106151~~ 12-6348 (0), Fax: ~~+49 (0)615106151~~ 12-5816;
vobstelle@rpda.hessen.de

- **Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle**
 Landgraf-Philipp-Platz 3 – 7, 35390 Gießen,
 Postfach 10 08 51, 35338 Gießen,
 Telefon: ~~+49 (0)6410641~~ 303-2331 (0), Fax: ~~+49 (0)6410641~~ 303-2197;
vobstelle@rpgi.hessen.de
- **Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle**
 Steinweg 6, 34117 Kassel,
 Postfach, 35112 Kassel,
 Telefon: ~~+49 (0)5610561~~ 106-3222 (0), Fax: ~~+49 (0)5610561~~ 106-1643
vobstelle@rpkh.hessen.de

Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten ~~kostenlos~~ die öffentlichen Auftraggeber des Landes und der Kommunen ~~kostenlos~~ in allen Fragen der VOB/A Abschnitt 1. Nach Ermessen der VOB-Stellen können Fragen zum Europäischen Vergaberecht behandelt werden, soweit das zur Vermeidung von Streitverfahren und EU-Vertragsverletzungsverfahren dienlich und mit dem förmlichen Nachprüfungsrecht der §§ ~~107155~~ ff. GWB vereinbar ist. Sie können Zuwendungsnehmer, die zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, beraten.

- d. Soweit in diesem Erlass nichts anderes geregelt ist, können Landesbetriebe, landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, der Landeswohlfahrtsverband (LWV) und andere der Staats- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Anstalten die nach § 21 VOB/A Abschnitt 1 zuständige Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) im eigenen Geschäftsbereich selbst bestimmen. Sie muss unabhängig von der Vergabestelle sein.

1.9 Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Soweit ein Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs oder eines Vergabeverfahrens zum Beleg seiner Eignung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorlegt, so ist diese zuzulassen.

22. EU-Vergaberecht

2.1 EU-Vergabestatistik

Die Aufforderung, die Formulare und die Meldefrist der jährlich zu erstellenden EU-Vergabestatistik nach ~~§ 17 Vergabeverordnung (VgV)~~ den Regelungen der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) veröffentlichen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi – www.bmwi.de) und die Hessische ~~Ausschreibungsdatenbank~~ Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) auf ihren Internetseiten; ein Leitfaden zum Ausfüllen der Statistik ist dort hinterlegt. Die Beschaffungsstellen übersenden ihre Meldungen elektronisch unmittelbar wie folgt:

a. Land:

Die Ressorts für ihren Bereich zusammengefasst bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
poststelle@wirtschaft.hessen.de —
poststelle@wirtschaft.hessen.de

b. Gemeinden und Gemeindeverbände:

Bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:

**Zuständiges Regierungspräsidium – VOB-Stelle -
Kassel, Gießen, Darmstadt**

vobstelle@rpka.hessen.de

vobstelle@rpgi.hessen.de

vobstelle@rpda.hessen.de

c. Sektorenauftraggeber:

Bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres an:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - Referat I B 6-

Buero-IB6@bmwi.bund.de -

Buero-IB6@bmwi.bund.de

2.2 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb - Dringlichkeit

Auf eine restriktive ~~Auslegung der~~ Anwendung ~~von § 3 EG der Regelungen in § 14 Abs. 4 Buchstabe d VOL/A, § 3 EGNr. 3 VgV, § 3a Abs. 5 3 Nr. 4 EU VOB/A, § 3 Abs. 4 Buchstabe c VOF~~ und § ~~6 13~~ Abs. ~~2~~ Nr. ~~4~~ der Sektorenverordnung (SektVO) wird besonders hingewiesen.

Um auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten zu können, müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgende Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Vorliegen müssen ein unvorhergesehenes Ereignis sowie
2. dringliche und zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, wobei Gründe, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, als Rechtfertigung ausscheiden, und
3. ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

~~Nähere Einzelheiten hierzu enthält ein Rundschreiben des BMWi vom 09.01.2015, welches auf der Internetseite der HAD hinterlegt ist (www.had.de).~~

2.3 Vergabekammern des Landes Hessen

Für Nachprüfungsverfahren nach §§ ~~407~~155 ff. GWB bestehen für das Land Hessen derzeit zwei Vergabekammern beim Regierungspräsidium Darmstadt. Sie führen die nach ihrer Geschäftsordnung zugewiesenen Verfahren selbstständig durch. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsführung folgen aus der Verordnung über die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Landes Hessen zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Hessische Nachprüfungsverordnung – HNpV) und der Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung (~~rp~~www.rp-darmstadt.hessen.de).

~~3~~ 3. Allgemein zu beachtende Regeln (unabhängig vom Auftragswert)**~~3.1~~ eVergabe in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank****3.1. E-Vergabe**

Die HAD unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung der ~~eVergabe~~E-Vergabe. Es wird ein Werkzeug in Form eines Vergabemanagers zur Verfügung gestellt, um eine vollständige ~~eVergabe~~E-Vergabe über die HAD abzuwickeln. Soweit mit der Bekanntmachung die Vergabeunterlagen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden sollen, sind sie in der HAD zu veröffentlichen. Davon kann abgesehen werden, wenn mittels einer Verlinkung von der HAD unmittelbar auf diese Unterlagen ~~zugriffen werden kann. Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachung sowie das Bereitstellen digi-~~

taler Vergabeunterlagen sind für Bewerber und Bieter kostenfrei der anderen elektronischen Plattform zugegriffen werden kann.

Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachungen in der HAD und der Vergabeplattform Hessen (www.vergabe.hessen.de) erfolgt unentgeltlich. Die Bereitstellung vollständiger digitaler Vergabeunterlagen erfolgt unentgeltlich und uneingeschränkt. Eine freiwillige Registrierung der Bieter und Bewerber ist zulässig.

3.23.2. Erklärungs- und Anfragepflicht zur Feststellung der Eignung

Bei Aufträgen ab 30.000 Euro müssen öffentliche Auftraggeber nach ~~§ 98 Nr. 1 bis 3 und 5-99~~ GWB vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) über den ausgewählten Bieter anfordern; eine Selbstauskunft ist hier nicht ausreichend (~~§ 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung – SchwarzArbG –, § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – AEntG –, § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – MiLoG).~~ (Auskunft aus dem Register für die Verfolgung einer in den folgenden Gesetzen bezeichneten Ordnungswidrigkeit: u.a. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Unabhängig von der Anfragepflicht nach dem Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, in der aktuellen Fassung, können öffentliche Auftraggeber nach ~~§ 98 Nr. 1 bis 3 und 599~~ GWB bei Aufträgen unter 30.000 Euro Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO anfordern oder vom Bewerber oder Bieter eine Erklärung verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen.

3.33.3. Vergabehandbücher / Standardleistungsbuch / Muster

Zur Wahrung einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtmäßiger Beschaffungsverfahren im Baubereich wird die Anwendung der nachstehenden Vergabehandbücher des Bundes empfohlen, soweit sie bei Landes- und kommunalen Beschaffungen nicht den Regelungen des HVTG ~~entgegen stehen~~ entgegenstehen. Die Pflicht zur Beachtung der Vergabehandbücher auf Grund eingeführter Dienstanweisungen und Zuwendungsbescheide (u. a. bei ÖPNV-Maßnahmen) bleibt davon unberührt. Darüber hinaus ~~stellt die HAD werden~~ Muster zur Verfügung auf der HAD veröffentlicht.

a. Hochbau - VHB

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) kann von der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit heruntergeladen werden (<http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/>). Gegen Abgabe einer bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen anzufordernden Eigenerklärung können dort auch die benötigten VHB-Formulare als unverschlüsselte Worddateien zur Verfügung gestellt werden:

Hessisches Ministerium der Finanzen

Referat IV 12,

Zentrales Baumanagement

Friedrich Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden

~~Tel.: +49 (0)611 /~~ Telefon: 0611 32-0; Fax: ~~+49 (0)611 /0611~~ 32--2487

vergabehandbuch@hmdf.hessen.de

b. Straßenbau

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) und die Handbücher für Lieferungen und Leistungen

b. (HVA L-StB) und freiberufliche Leistungen (HVA F-StB) können von der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) heruntergeladen werden (<http://www.bmvi.de>).

c. Standardleistungsbuch (StLB-Bau)

Zur Verbesserung der Qualität der Leistungsbeschreibungen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die vom Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB) aufgestellten Textsammlungen für Ausschreibungstexte von Bauleistungen, das sogenannte „Standardleistungsbuch“, zu verwenden. Das Standardleistungsbuch ist in einzelne Leistungsbereiche in Anlehnung an die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - ATV (VOB/C) nach Gewerken unterteilt. Der Bezug ist kostenpflichtig.

3.43.4. Nachhaltige und innovative Beschaffung

~~a. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 HVTG~~

a. Nachhaltige Beschaffung

Beschaffungen des Landes sind grundsätzlich nachhaltig auszurichten. Welche Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden können, ist abschließend in § 3 Abs. 2 HVTG ausgeführt. Die §§ 67 und 68 der VgV, Beschaffungen energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen, sind unabhängig vom Auftragswert immer anzuwenden. In allen anderen Fällen entscheiden die ~~Bedarfsstellen~~ ~~entscheiden~~ eigenverantwortlich, welche konkreten Anforderungen an die Nachhaltigkeit in einem Beschaffungsverfahren gestellt werden. In der Umsetzung werden sie von den zentralen Beschaffungsstellen unterstützt.

b. Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

Die „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“ beim Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern (KNB) kann von allen öffentlichen Auftraggebern bei der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit bei Beschaffungsvorhaben kontaktiert werden. Sie unterstützt Vergabestellen bei Bund, Ländern und Kommunen beim Informationsaustausch und stellt Informationen und konkrete Handlungshilfen in Form von Checklisten, Formulierungsvorschlägen und Leitfäden etc. zur Verfügung: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/de>. Informationen zu nachhaltigen Beschaffungen können auch unter <http://kmu.kompass-nachhaltigkeit.de> abgerufen werden. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

c. Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung

Das „Kompetenzzentrum innovative Beschaffung“ wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch den Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) geführt. Es dient allen öffentlichen Auftraggebern als Informationsstelle und Ansprechpartner. Ziel des Kompetenzzentrums ist es, die Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland zu stärken, um wichtige Impulse für Innovationen in die Wirtschaft zu geben. Darüber hinaus besteht eine Projektdatenbank für innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie Bedarfe an innovativen Lösungen. Es können auch eigene Projekte angelegt werden: <http://www.koinno-bmwi.de>

3.5. Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen

Bei der Planung und Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauleistungen im Außenbereich bzw. an der Außenhülle von Gebäuden sind die Anforderungen an den Schutz, den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) angemessen zu berücksichtigen. Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen für die Biodiversität werden im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums für Umwelt, Na-

turschutz, Bauen und Reaktorsicherheit im Steckbrief 1.1.4 „Außenanlagen von Bundesliegenschaften“ gegeben.
https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/BNB_Steckbriefe-Aussenanlagen/AA_114_biodiversitaet.pdf

3.53.6. Meldung von Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht

Öffentliche Auftraggeber, Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers, andere Wirtschaftsteilnehmer oder sonstige Dritte können sich bei vermuteten Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht nach § 4 und §§ 6 ff HVTG an die Dienststellen der Zollverwaltung wenden (s. auch: www.zoll.de). In Hessen sind hierfür zuständig:

- **Hauptzollamt Darmstadt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**
 Hilpertstraße 20 a, 64295 Darmstadt
 Postfach 10 07 42, 64207 Darmstadt
 Telefon: 06151 9180-5001, -5002, -5003, -5004
 Fax: 06151 9180-5900
 E-Mail: fk-darmstadt.hza-darmstadt@zoll.bund.de
fk-darmstadt.hza-darmstadt@zoll.bund.de
- **Hauptzollamt Frankfurt am Main - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**
 Hahnstraße 68 - 70, 60528 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 300387-0
 Fax: 069 300387-250
 E-Mail: poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de
- **Hauptzollamt Gießen - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**
 Grünberger Straße 100, 35394 Gießen
 Postfach 10 04 54, 35334 Gießen
 Telefon: 0641 46093-260
 Fax: 0641 46093-280
 E-Mail: poststelle.hza-giessen@zoll.bund.de

Nachrichtlich ist auch die

- **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**
 Referat Korruptionsschutz
 Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main
 Telefon: ~~+49(0)69-069~~ 58303-0
poststelle@ofd.hessen.de

zu informieren.

3.7. 3.6 Wettbewerbsbeschränkungen

Bei Anhaltspunkten für wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder andere wettbewerbsbehindernde Handlungen sind – auch bei Angebotsaufklärungen und Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren – eigene Ermittlungen zur Sicherung von behördlichen Ermittlungsverfahren zu unterlassen und Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen an die

- **Landeskartellbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**
 Kaiser Friedrich Ring 75
 65185 Wiesbaden
~~Tel.:~~ **Telefon:** 0611/815-0
 E-Mail: landeskartellbehoerde@wirtschaft.hessen.de

Nachrichtlich ist auch die

- **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**
Referat Korruptionsschutz
Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main
Telefon: ~~+49(0)69-069~~ 58303-0
poststelle@ofd.hessen.de

zu informieren.

3.73.8 Scientology-Organisation

Ist bei Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen eine Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (SO) erforderlich, wird als Besondere Vertragsbedingung folgende Schutzklausel empfohlen:

Schutzklausel

Das Beratungsunternehmen/Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrages nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

3.9 Zuwendungen

Soweit Zuwendungsnehmer nach Maßgabe der Förderbedingungen oder im Rahmen des Zuwendungsbescheides vergaberechtliche Bestimmungen nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einzuhalten haben, ist ihnen die Beachtung des Teil 1 dieses Erlasses und der §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des HVTG von dem Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid aufzugeben. Soweit die Tariftreuepflicht (§ 4 HVTG) oder Aspekte der Nachhaltigkeit (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 HVTG) Zuwendungsempfängern zur Beachtung aufgegeben werden sollen, ist dies gesondert zu bestimmen.

3.810 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt bei allen Vergabeverfahren des Landes nach § 55 LHO.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Nr. 1.1, 1.8, 2.1 und 3.67 als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO verbindlich. Die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen.

Aufhebung; In-Kraft-Treten

~~Der Gemeinsame Runderlass vom 01.11.2007 (StAnz. 48/2007, S. 2386), zuletzt geändert durch Erlass vom 07.11.2014 (StAnz. 48/2014, S. 1007), wird aufgehoben.~~

Dieser Erlass tritt am 01.01.2016 in Kraft. Er wird Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land ~~bekannt gemacht und~~ Hessen in Kraft. Er wird in der HAD veröffentlicht.

Wiesbaden, den ~~2. Dezember 2015~~ 27. Juni 2016

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport -
Energie, Verkehr und Landesentwicklung Z 8-06b01-02-~~15/00416/005~~
- III 4-D – 059c04 # Er12015Erl2016

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1080 A – 116 – IV 12a
O1080 A-005-I10/3